

16.10.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Punkt § b) der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß der anstelle der häuslichen Pflegehilfe gem.

§ 57 SGB V gewährte Geldbetrag von 400,00 DM auf andere Sozialleistungen (insbesondere § 69 BSHG) nicht angerechnet wird.

Begründung:

Seit dem 01.01.1991 zahlt die gesetzliche Krankenversicherung zusätzlich zur vierwöchigen Kurzzeitpflege bis zu 25 ambulante Pflegeeinsätze monatlich für Schwerpflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden. Ersatzweise können die Schwerpflegebedürftigen die Geldleistung in Höhe von 400,00 DM monatlich wählen. Damit soll die Situation der häuslichen Pflege verbessert werden. Pflegebedürftige und Pflegende sollen zusätzliche Hilfen erhalten.

Ausgeliefert am
17. OKT. 1991

Dieser Zielsetzung steht die sich bundesweit - wenn auch mit regionalen Unterschieden - entwickelnde Verwaltungspraxis entgegen, die Kassenleistungen auf die Sozialhilfeleistungen gem. § 69 BSHG und Leistungen der Kriegsopferfürsorge gem. § 26 c BVG anzurechnen. Nach einem vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages erstellten Gutachten ist es zwar de lege lata den Sozialhilfeträgern auch jetzt möglich, von einer Anrechnung der Geldleistungen der Krankenkassen auf die Sozialhilfe abzusehen, da die Geldleistung gem. § 57 SGB V nicht gleichzeitig mit dem Pflegegeld gem. § 69 BSHG ist. In der Praxis gibt es jedoch Entscheidungen der Sozialhilfeträger von der Nichtanrechnung bis zur vollen Anrechnung der Zahlungen der Krankenkassen auf das Pflegegeld. Diese unterschiedliche Verfahrenspraxis führt zu Unsicherheit und Verbitterung bei den Sozialhilfeempfängern.

Es ist deshalb unabdingbar, daß die Bundesregierung für eine gesetzliche Klarstellung sorgt. Da die Verbesserung der Pflegeleistungen durch Sachleistung und Geldbetrag erklärtes Ziel des Gesundheitsreformgesetzes war, kann nur die gesetzliche Regelung der Nichtanrechnung geboten sein. Da zwischen 80 und 90 % der Berechtigten die Geldleistungen anstatt der Sachleistungen der Kassen in Anspruch nehmen, würde der beabsichtigte Effekt der Gesundheitsreform bei einer auch nur teilweisen Anrechnung weitgehend verfehlt werden.